

Allgemeine Bedingungen für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes in der BONATRANS GROUP a.s. – BEZOGENE LEISTUNGEN

Rechte und Pflichten des Vertragspartners:

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet:

- a) Fluchtwege und Ausgänge, Zutritt zu den Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, innere und äußere Wasserentnahmestellen – Hydranten), den Hauptverschlüssen für Gas und Wasser, Hauptstromschaltern frei zu halten.
- b) die einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes einzuhalten.
- c) die Baustelle (den Arbeitsplatz) gegen Betreten durch Unbefugte abzusichern.
- d) die Mitarbeiter des Auftraggebers – den Trainer - in ausreichendem Vorlauf über die Art der Arbeiten und deren Ausführung hinsichtlich Unfallverhütung zu informieren.
- e) dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers **vor Arbeitsbeginn** ein Namensverzeichnis seiner Mitarbeiter mit Erklärung, dass alle nachweislich mit den Grundbedingungen und Regeln im Bereich des integrierten Managementsystems (weiter nur ISR), d. h. über Unfallverhütung, Brandschutz und Umweltschutz, bekannt gemacht wurden, zu übergeben.
- f) beim Leiter der konkreten Abteilung, in deren Räumen die Arbeiten ausgeführt werden, oder bei dem durch diesen beauftragten Mitarbeiter, eine spezielle Schulung zu absolvieren.
- g) eine Schulung über den Brandschutz im Umfang der Schulung für Mitarbeiter von Vertragspartnern gemäß internen Vorschriften zu absolvieren.
- h) bei Tätigkeiten mit Brandgefahr und Arbeiten mit offenem Feuer, insbesondere Schweißen, Brennen, Löten und Erwärmen von Bitumen, entsprechend der Verordnung des Innenministeriums Nr. 87/2000 Sb. und internen Vorschriften über den Brandschutz vorzugehen, wobei er bei diesen Tätigkeiten verantwortlich ist für:
 - die Durchführung einer Analyse, ob die Arbeiten unbedingt erforderlich sind oder auch anders ausgeführt werden könnten,
 - die Nichtaufnahme dieser Arbeiten durch Personen des Vertragspartners, wenn der Arbeitsplatz nicht mit die Umgebung charakterisierenden Informationen übergeben wurde,
 - die Auswertung der Bedingungen der Brandsicherheit in den Räumen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden, und den anliegenden Räumen,
 - das Respektieren der Befugnisse und Verantwortung des beauftragten Vertreters des Auftraggebers,
 - die namentliche Festlegung der Verantwortung und die sichere Ausführung dieser Tätigkeiten, damit die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines ungewünschten Ereignisses (Brand, Explosion, Unfall usw.) auf ein Minimum gesenkt wird, durch Bestimmung der Feuerwache bei Ausführung dieser Tätigkeiten, bei ihrer Unterbrechung und nach deren Beendigung, durch nachweisliche Bekanntmachung aller diese Tätigkeiten ausführenden Personen mit den Bedingungen der Brandsicherheit.
- i) die Menge und Art aller gelagerten chemischen Stoffe und Verbindungen, deren Änderung sowie Änderungen der Brandschutzmaßnahmen bei der Lagerung zu melden und die Lagerbedingungen zu besprechen.
- j) seine Mitarbeiter mit Arbeitsschutzkleidung, Schuhen und sonstigen Schutzmitteln, die für ihre Arbeitstätigkeit notwendig sind, auszustatten.
- k) bei der Arbeit Arbeitsschutzmittel und vom Vertragspartner festgelegte Mittel und eventuell auch die vom Auftraggeber festgelegten Schutzmittel zu benutzen – Schutzhelm:
 - orangefarbene Schutzhelme – VIP (bedeutende) Besucher, Exkursionen und reguläre Besucher
 - gelbe Schutzhelme – Anschläger der Klasse A ohne Logo und Nummer (Mitarbeiter externer Firmen)
 - rote Schutzhelme – Anschläger der Klasse B ohne Logo und Nummer (Mitarbeiter externer Firmen)
 - blaue Schutzhelme ohne Logo und Nummer – sonstige Mitarbeiter externer Firmen

)in Ausnahmefällen können gleichfarbige (nicht jedoch gelbe und rote) oder andersfarbige Schutzhelme von fremden Firmen getragen werden, die bei BONATRANS GROUP a. s. kurzfristig eingesetzt sind. Sollte eine externe Firma nicht in der Lage sein, diese farbliche Unterscheidung der Schutzhelme zu beachten, müssen die Anschläger **STETS sichtbar gekennzeichnet sein (ein „Haken“ am Helm). Ferner dann Warn- und Informationskennzeichnung (nach Wesen der Arbeit z.B. Warnwesten oder Schutzkleidung mit Reflexstreifen o. ä.). Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, beim Betreten des Betriebs (bei der Einfahrt in den Betrieb) auf Verlangen Schutzhelme zu erhalten. Es handelt sich um eine einmalige Dienstleistung, bei sich wiederholenden Leistungen stellt der Vertragspartner seinen Mitarbeitern Schutzhelme zur Verfügung. Mitarbeiter des Vertragspartners müssen stets mit der Zugehörigkeit zu seinem Arbeitgeber (Firmenname) gekennzeichnet sein, und zwar an einer sichtbaren Stelle.*
- l) außerordentliche Situationen - Feuer usw. unverzüglich an der Festnetz-Telefonnr. 9 2219, 9 3319, 3333 des Auftraggebers oder der Nummer 604 228 340 zu melden. Bei einem Unfall ist der Mitarbeiter des Vertragspartners zu sofortiger Erster Hilfe verpflichtet.
- m) die Anweisungen des Wachdienstes und beauftragter Personen bzw. leitender Mitarbeiter des Käufers zu befolgen und unaufgefordert die „Eintrittsgenehmigung“ oder Einfahrtsgenehmigung vorzulegen und nach Abschluss der Arbeiten an der Pforte abzugeben.
- n) Informationen zu beachten und sich nach den Anweisungen und Hinweisen zu richten, die er über Sicherheits-, Warn- und Informationstafeln auf dem Gelände des Käufers erhält.

- o) bei jeder Arbeitsgruppe den **Leiter der Arbeit** zu ernennen, und das auch in dem Fall, wenn es sich um eine zweiköpfige Gruppe handelt. Der Leiter der Arbeitsgruppe muss die Verantwortung für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes der gesamten Gruppe festlegen. Über seine Pflichten und Rechte muss der Leiter der Arbeitsgruppe ordnungsgemäß durch den beauftragten Vertreter des Auftraggebers noch vor Arbeitsbeginn belehrt werden.
- p) nur die bestimmte Pforte, Wege und Zutrittsstrecken zu benutzen, die dem Betreten des Arbeitsplatzes, der Sanitäranlagen, Kantine oder des Speiseraums dienen, sich nur auf den Arbeitsplätzen aufzuhalten, auf denen er seine Pflichten erfüllt, nur genehmigte Parkplätze zu benutzen.
- q) beim Betreten oder bei der Einfahrt an der Pforte Material und Sachen eintragen zu lassen, die am gleichen Tag wieder aus dem Gelände des Auftraggebers herausgebracht werden.
- r) auf dem übernommenen Arbeitsplatz, den vorbehaltenen Räumen und Sanitäranlagen Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- s) bei der Ausübung seiner Tätigkeit umweltbewusst vorzugehen, das bedeutet besonders: mit der Technik auf vorbehaltenen Plätzen zu parken, Abfallstoffe nicht in die Kanalisation oder auf die umgebenden Flächen gelangen zu lassen, mit wassergefährdenden Stoffen nur auf dazu bestimmten und gesicherten Flächen und mit Kenntnis des Auftraggebers umzugehen
- t) als Verursacher von Abfall, der bei seiner Tätigkeit entsteht, den entstehenden Abfall zu sammeln, nach Art zu sortieren und vor Entwertung, Entwendung oder unerwünschtem Entweichen abzusichern – Abfälle nicht zu verbrennen; Abfälle nicht durch Ablage in die Sammelbehälter des Auftraggebers ohne dessen Kenntnis zu entsorgen; vor Übergabe der Baustelle oder des Arbeitsplatzes nach Abschluss der Arbeiten alle durch seine Tätigkeit entstandenen Abfälle zu entsorgen.
- u) sich nach Aufforderung einer Personen- oder auch Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Es werden die Einfahrtberechtigung, die Übereinstimmung der Ladung mit den Begleitdokumenten (bzw. nach Lieferschein), die Ausstattung des Fahrzeugs mit Spezialwerkzeug (z. B. hydraulische Heber, Zusatzkraftstoffbehälter u. ä.) kontrolliert.
- v) sich einem Atemalkoholtest zu unterziehen. Diesen Test können Vertreter der Kontrollorgane des Auftraggebers verlangen.
- w) Bei positivem Ergebnis des Atemalkoholtests oder Ablehnen des Atemalkoholtests wird der Mitarbeiter des Vertragspartners vom Areal verwiesen und diese Tatsache dem verantwortlichen Mitarbeiter des Vertragspartners gemeldet.
- x) bei der Ausführung von allen Arbeiten haben die Mitarbeiter den Weisungen des Vertreters von BONATRANS GROUP a. s. Folge zu leisten. Die Mitarbeiter dürfen keine Arbeit eigenmächtig ausführen, die zur gegenseitigen Bedrohung der Mitarbeiter in unmittelbarem oder mittelbarem Kontakt führen könnte und vom Vertreter von BONATRANS GROUP a. s. nicht genehmigt wurde, ausgenommen Fälle zur Abwehr einer Gefahr.

2. Der Vertragspartner haftet:

- a) dafür, dass alle seine Mitarbeiter fachlich (einschließlich Schulung DTP und der Arbeitsabläufe) und gesundheitlich zur Ausführung sicherer und gesundheitlich unbedenklicher Arbeit (Arbeitstätigkeit) fähig sind, und ist verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- b) dafür, dass alle seine Mitarbeiter und auch die Mitarbeiter seiner Untertierlieferanten nachweisbar über die Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften geschult wurden, und trägt die volle Verantwortung für deren Einhaltung.

Grundlegende Bedingung für die Zusammenarbeit ist die nachweisbare Schulung der externen Firma über folgende Vorschriften zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und der Sicherheit von technischen Anlagen:

- NV 591/2006 Sb., über nähere Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz an Baustellen
- NV 362/2005 Sb., über nähere Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Arbeitsplätzen mit Sturzgefahr aus der Höhe oder in die Tiefe
- NV 378/2001 Sb., zur Festlegung von näheren Anforderungen an sicheren Betrieb und sichere Nutzung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeug
- NV 101/2005 Sb, über ausführlichere Anforderungen an Arbeitsplätze und Arbeitsumfeld
- NV 361/2007 Sb., zur Festlegung von Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei Arbeitnehmern sowie spätere Vorschriften
- NV 168/2002 Sb., zur Festlegung der Art und Weise der Organisation von Arbeit und von Arbeitsabläufen, die vom Arbeitgeber beim Betreiben des Transports mit Verkehrsmitteln sicherzustellen sind (gilt für Fahrer und Beifahrer)
- NV 246/2001 Sb., zur Festlegung von Bedingungen der brandtechnischen Sicherheit sowie für die Ausübung der staatlichen Aufsicht (Brandvorbeugungsverordnung).

Die Bekanntmachung der Mitarbeiter mit den oben genannten Vorschriften ist vom Vertreter der externen Firma mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

- c) für Unfälle und Schäden, die durch Verletzung von Rechtsvorschriften im Bereich der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes entstehen.
- d) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am übergebenen Arbeitsplatz (Baustelle), im Sinne § 101 Gesetz Nr. 262/2006 Sb., tsch. Arbeitsetzbuch, in der gültigen Fassung.

3. Dem Vertragspartner ist verboten:

- a) Tätigkeiten, die besondere Brandschutzmaßnahmen erfordern, ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers auf dem „Befehl für Arbeiten mit erhöhter Gefahr“ mit fachlicher Stellungnahme des Brandschutztechnikern des Auftraggebers durchzuführen.
- b) Außerhalb der vorbehaltenen Räume zu rauchen.
- c) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie von anderen Betäubungsmitteln auf dem Gelände des Auftraggebers.
- d) Das Betreten des Geländes des Auftraggebers unter Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln.
- e) Alkohol in die Objekte und auf das Gelände des Auftraggebers hineinzutragen.
- f) Jedwede Mechanismen, Werkzeug und Mittel im Eigentum der Gesellschaft BONATRANS GROUP a.s. ohne direkte Zustimmung des Arbeitsleiters und ohne Vorlage von Dokumenten, die zur Bedienung oder zur Verwendung der Anlage berechtigen, einzusetzen.
- g) Jedwede Arbeiten an Orten, wo Mitarbeiter der Gesellschaft BONATRANS GROUP a.s. tätig sind, ohne direkte Zustimmung und Koordinierung von Arbeiten durch den Arbeitsleiter oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter auszuführen.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet

- a) alle Abwesenheits-Arbeitsunfälle des Vertragspartners zu erfassen.
- b) sich an den Ermittlungen zu den Abwesenheits-Arbeitsunfällen des Vertragspartners zu beteiligen, die ihm vom Auftragnehmer gemeldet wurden.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich

- a) für den Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten die Schulung des beauftragten Mitarbeiters des Auftragnehmers über die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz sicherzustellen, worüber eine Eintragung im Betriebstagebuch (Bau-, Montagebuch oder ein anderer vorgesehener schriftlicher Beleg) angefertigt wird, bzw. in einer gesonderten Präsenzliste.
- b) dem Vertragspartner vor Arbeitsbeginn „Informationen über die Gesundheit gefährdende Risiken unter Bedingungen des Auftraggebers“ zu übergeben.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Vertragspartners sicherzustellen:
 - Eintritts- und Einfahrtsgenehmigung für die Mitarbeiter des Arbeitnehmers.
 - Schutzhelme (bei kurzfristigen Leistungen)
 - Eingrenzung des Arbeitsplatzes und notwendigen Raums für die Handhabung bei der Arbeitsausführung.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt

- a) Jederzeit (mittels der verantwortlichen Mitarbeiter) den Arbeitsplatz des Vertragspartners zum Zweck der Durchführung einer Kontrolle zu betreten.
- b) Kontrollen, die auf die Arbeitssicherheit, den Brandschutz ausgerichtet sind, oder eine andere Kontrolltätigkeit durchzuführen, ob die Mitarbeiter des Vertragspartners die Bestimmungen einhalten, die in den Verträgen oder anders vereinbart sind, und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu verlangen. Über das Ergebnis der Kontrolle wird ein schriftlicher Vermerk durchgeführt. Die Entscheidungen der beauftragten Mitarbeiter des Auftraggebers sind für den Vertragspartner verbindlich.

Der Vertragspartner respektiert die unten aufgeführte Stellungnahme:

- a) Bei Feststellung einer Verletzung der oben aufgeführten Vorschriften durch die Mitarbeiter des Vertragspartners einschließlich seiner Unterlieferanten respektiert der Verkäufer folgende Maßnahmen:
 - Nach Hinweis des Mitarbeiters des Auftraggebers schafft der Vertragspartner sofort Abhilfe.
 - Nach der ersten wiederholten Verletzung der Vorschriften hat der Auftraggeber das Recht, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK aufzuerlegen. Für jede weitere sich wiederholende Verletzung beträgt die Vertragsstrafe 5.000,- CZK
 - Bei **Ausführung der Arbeit** unter Alkohol- oder anderem Betäubungsmitteln einfluss eines Mitarbeiters des Vertragspartners **auf dem Gelände des Auftraggebers**, festgestellt durch Atem- oder Blutalkoholtest, bezahlt der Vertragspartner dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- CZK für jeden einzelnen festgestellten Fall.
- b) Jede Verletzung dieser Vorschriften wird bei der Bewertung des Vertragspartners berücksichtigt.